

der Parteien Eigentümer oder Teilhaber des nationalisierten Betriebes ist, und wenn diese Urkunden den Interessen des Betriebes abträglich sind.....

entschädigung

Artikel 13:

Der Staat entschädigt die Eigentümer der nationalisierten Betriebe durch staatliche Schuldverschreibungen.

Die Höhe der Entschädigung wird auf der Schätzung des Betriebes entsprechend dem Gesetz über Vermögens Versteuerung festgesetzt.....

Wenn es die Interessen des Landes ausnahmsweise erfordern, kann die Regierung beschliessen, dass die Entschädigung in gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt wird und die Bezahlung in Geld erfolgt.....

Artikel 14:

Keine Entschädigung wird den Eigentümern der nationalisierten Betriebe gewährt, die unterstützt oder aktiv gedient haben bei:

- a) dem deutschen Staat, der deutschen Armee und ihren Gliederungen während des letzten Weltkriegs sowie dem faschistischen italienischen Staat;
- b) bei der faschistischen bulgarischen Polizei, Gendarmerie oder Armee in ihrem Kampf gegen die Antifaschisten und ihre Organisationen während der Zeit vom 1. März 1941 bis Ende 1944;
- c) Agenten und fremden Spionen und Personen, die in eine Tätigkeit verwickelt waren, die darauf hinzielte, die faschistische Diktatur nach dem 9. September 1944 bis zur Inkrafttretung dieses Gesetzes wiederherzustellen.

Die Nichtgewährung einer Entschädigung wird von dem Ministerrat auf Grund eines begründeten Berichtes des Ministers für Industrie und Handwerk beschlossen."

Der Staat sorgt in grosszügiger Weise dafür, dass sein Eigentum gemehrt wird. Das folgende Dokument zeigt einen Fall, in welchem der Staat, und nur er allein, Eigentümer werden kann.

DOKUMENT 22 (SOWJET UNION)

„Nicht ordnungsgemäss verwaltetes Vermögen. In das Eigentum des Staates kann auch Vermögen übergehen, das nicht ordnungsgemäss verwaltet wird. Nicht ordnungsgemäss verwaltet ist das Vermögen, für dessen Erhaltung der Eigentümer nicht die erforderliche Sorgfalt anwendet. In einer Reihe von Fällen ist es dem Sowjetstaat nicht gleichgültig, wie der Eigentümer sein Vermögen verwaltet. Falls eine Sache nicht ordnungsgemäss verwaltet wird, kann sie dem Eigentümer entzogen werden und an den Staat übergehen.
....."

Quelle: „Sowjet. Zivilrecht“ op. cit. Seite 334.

Ein Beispiel für die methodische Beseitigung des Privateigentums trotz seiner verfassungsmässigen Garantie zeigt das ungarische Gesetz, in dem die Enteignung von Hausbesitz angeordnet wird. Eine der in der Präambel dieses Gesetzes angezogenen Verfassungsbestimmungen lautet:

(§ 4 Absatz II, Satz 2)

„Das werktätige Volk verdrängt allmählich die kapitalistischen Elemente

Bei dem im folgenden gezeigten Gesetz sind bezeichnend einmal die in